

## **UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG**

### **U904.3**

#### **Freizeitunfallversicherung**

Die Versicherung erstreckt sich nur auf solche Unfälle, die nicht als Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze gelten.

Voraussetzung ist, dass der Versicherte einen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegenden Beruf ausübt. Bei Beendigung seines der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegenden Berufes finden die Bestimmungen des Art. 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Police angeführten Fassung) sinngemäß Anwendung.

Für Unfälle bei entgeltlich ausgeübter Tätigkeit oder entgeltlicher sportlicher Betätigung besteht kein Versicherungsschutz.

Personen, die keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit beziehen, gelten zur Freizeitleistung versichert (z.B. Hausfrauen, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Pensionisten).